

5. Abschnitt

Zusatzstrafen**Vorbemerkung**

1. Zusatzstrafen dienen der Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe gegenüber dem Täter und dem Schutz der Gesellschaft durch Verstärkung der Straffunktion, durch allgemein-erzieherische Einwirkung, durch zusätzliche Gewährleistung bestimmter Seiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und durch eine spezielle vorbeugende Wirkung gegen weitere Straftaten. Einzelne Seiten dieser Zielsetzungen können bei den verschiedenen Zusatzstrafen zusammenfallen bzw. mehr oder weniger stark vorliegen.

Zusatzstrafen können nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe, jedoch auch mehrere nebeneinander ausgesprochen werden (vgl. § 23 Anm. 2 b).

2. Im System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 23) werden die Zusatzstrafen im einzelnen nicht genannt.

§ 23 Abs. 2 legt lediglich fest, daß aus dem Erfordernis der Erziehung des Täters oder des Schutzes der Gesellschaft Zusatzstrafen angewandt werden können, wenn sie im verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder die in diesem Abschnitt geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

Daraus ergibt sich, daß

- das System der Zusatzstrafen im 5. Abschn. nicht abschließend geregelt ist, durch die Gesetzgebung also auch weitere Zusatzstrafen vorgesehen werden können, wenn sich hierfür im Laufe der Entwicklung eine Notwendigkeit zeigt. Ein solches Beispiel für weitere Zusatzstrafen ist die Einziehung nach § 21 a Devisengesetz vom 8. 2. 1956 (GBl. I S. 321 i. d. F. des Anpassungsgesetzes Ziff. 15 b),
- auch die Androhung der nachfolgend genannten Zusatzstrafen im Einzelfall unabhängig vom Vorliegen der im Allg. Teil beschriebenen Voraussetzungen erfolgen kann.

Derartige Fälle sind schon im StGB enthalten ; sie können aber auch in Strafbestimmungen außerhalb des StGB eine Rolle spielen. Im StGB handelt es sich dabei um zwei Fälle:

- Bei § 123 kann zusätzliche Aufenthaltsbeschränkung auch dann ausgesprochen werden, wenn
 - a) eine Bewährungszeit unter zwei Jahren festgelegt wird, obwohl im allgemeinen nach § 51 Abs. 1 für die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung zusätzlich zur Verurteilung auf Bewährung Voraussetzung ist, daß die Bewährungszeit zwei Jahre beträgt, oder
 - b) infolge außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 andere Strafen ohne Freiheitsentzug (Geldstrafen und öffentlicher Tadel) zur Anwendung kommen.
- Bei § 249 kann zusätzlich die Aufenthaltsbeschränkung auch dann ausgesprochen werden, wenn auf Haftstrafe oder Arbeitserziehung erkannt.